



**HSPV**NRW

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung**  
Nordrhein-Westfalen



HSPV NRW, Wanner Straße 158 - 160, 45888 Gelsenkirchen

An den  
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn Jan Kürschner

Ausschließlich per Mail an

[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 20/1921**

**Abteilung Gelsenkirchen**

Studienort Gelsenkirchen  
Wanner Straße 158 - 160  
45888 Gelsenkirchen

**Prof. Dr. Stefan Kersting**

stefan.kersting@hspv.nrw.de  
www.hspv.nrw.de

Tel.: 0209 15528 - 2307

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/988): „Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung eines Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG.“**

Gelsenkirchen, den 01.09.2023

**Schreiben des Innen- und Rechtsausschusses vom 13.07.2023**

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

freundlicherweise haben Sie mich mit o.g. Schreiben zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf polizeiwissenschaftlich relevante Inhalte des Entwurfs.

Der mittlerweile erfolgten landesweiten Einführung der Bodycam bei der Polizei NRW ging eine umfassende Wirkungsevaluation voraus. Grundlage der Wirkungsevaluation war die gesetzliche Normierung in § 15c (9) PolG NRW (a.F.) mit der der Landesgesetzgeber der Landesregierung den Auftrag erteilte, die Auswirkungen der Vorschrift und die praktische Anwendung bis zum 30.06.2019 wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Dieser Auftrag begründete sich aus dem Mangel an belastbaren Studienergebnissen zur (erwarteten) Wirkung der Bodycam im deutschen Polizeidienst.

Nach einer europaweiten Ausschreibung erging der Evaluationsauftrag an ein Projektteam der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV NRW), jetzt: Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW). Das Forschungsprojekt wurde von dem Unterzeichner geleitet. Der umfangreiche Abschlussbericht nebst Handlungsempfehlungen wurde im Sommer 2019 vorgelegt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Der Abschlussbericht steht unter

Vom Auftraggeber wurden insgesamt vier Forschungsfragen vorgegeben, die durch die Wirkungsevaluation zu beantworten waren:

Forschungsfrage 1: „Verursachen sichtbar getragene Bodycams eine deeskalative Wirkung auf Adressatinnen und Adressaten polizeilicher Maßnahmen? Welche weiteren oder unerwünschten Wirkungen lassen sich erwarten?“

Forschungsfrage 2: „Was beeinflusst die (deeskalative) Wirkung von Bodycams (z.B. Alkohol oder berauschende Substanzen)?“

Forschungsfrage 3: „Worauf ist die (deeskalative) Wirkung von Bodycams zurückzuführen?“

Forschungsfrage 4: „Inwieweit stößt die Bodycam auf Akzeptanz auf Seiten der Anwenderinnen und Anwender sowie der Bürgerinnen und Bürger?“

Der Einsatz mehrerer Forschungsmethoden (Analyse der Polizeidaten, Gruppendiskussionen, quantitative Befragungen, Videoanalyse, Medienauswertung) war der Vielschichtigkeit der Forschungsfragen geschuldet.

Zur Beantwortung der zentralen Frage zur deeskalativen Wirkung von Bodycams wurde ein randomisierter Schichtplan entwickelt. Nach einem Zufallsverfahren wurde festgelegt, in welchen Dienstschichten der teilnehmenden Modellbehörden von allen im Streifendienst eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Bodycam zu tragen war (Experimentalgruppe) und in welchen Schichten keine Bodycams mitgeführt werden durften (Kontrollgruppe). Im Abgleich mit verschiedenen polizeilichen Datenbeständen, in denen geschädigte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte registriert wurden, waren kausale Aussagen zur deeskalativen Wirkung der Bodycam im Streifendienst möglich.

Die auf diese Weise erzielten Befunde waren insofern erwartungswidrig, dass der Anteil der Dienstschichten mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Dienstschichten mit Bodycam höher war als in den Dienstschichten ohne Bodycam. Auf Basis dieser Ergebnisse konnte eine kausale deeskalative Wirkung der Bodycam nicht belegt werden.

Das Mitführen und der Einsatz der Bodycam beeinflusste nicht ausschließlich die Adressaten polizeilicher Maßnahmen, vielmehr wurde durch die Bodycam zugleich das Verhalten der einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beeinflusst. So stimmten in den quantitativen Befragungen eine

relevante Zahl der teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Aussage – zumindest teilweise – zu, dass die Bodycam das eigene Verhalten beeinflusst. Diese Aussagen häuften sich in den Pilotwachen, in denen der hypothesenkonträre Befund besonders deutlich hervortrat. Beim Vergleich von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zeigte sich ein ähnliches Muster: Polizeibeamtinnen beschrieben im Schnitt eine stärkere Beeinflussung durch die Bodycam; zugleich wurden Polizeibeamtinnen häufiger als ihre männlichen Kollegen in Bodycamschichten als geschädigte Person registriert. Zudem wurden in Gruppendiskussionen mit den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten das eigene Verhalten im Zusammenhang mit der Bodycam erörtert. Eine Polizeibeamtin brachte es damit auf den Punkt, dass sie immer dann auf das Einschalten der Bodycam verzichtet, wenn die aus ihrer Sicht erforderliche Einsatzkommunikation nicht dem Amtsdeutsch entspricht. In der Konsequenz bedeutet dies, dass bei laufender Bodycam nicht die geeignete Kommunikationsform gewählt wird, vielmehr ist durch den Rückzug auf das Amtsdeutsch keine Deeskalation der jeweiligen Situation erwartbar. Ein Beispiel dafür liefert eine ausgewählte Sequenz aus einer Videoaufnahme: Im Rahmen eines Einsatzes aus Anlass einer häuslichen Gewalt erläuterte der einschreitende Polizeibeamte dem Adressaten den Grund für den Einsatz der Bodycam in einer formaljuristisch korrekten Art und Weise. Dass der Beamte sich „*wie Gott*“ benähme war die Reaktion des Adressaten auf die von dem Beamten gewählte formale Kommunikationsform, eine Deeskalation der Situation durch die Bodycam war von vornherein nicht möglich. Vielmehr kann der Einsatz der Bodycam in dieser Art und Weise auch zu einer Eskalation der Situation beitragen.

Seite 3 von 4

Mit dem dargelegten Erklärungsansatz wird die herausragende Bedeutung der adressaten- und situationsgerechten Kommunikationsform unterstrichen. In den aus den Studienergebnissen entwickelten Handlungsempfehlungen wird auf das große Potenzial der Einsatzkommunikation zur Reduzierung von tätlichen Angriffen hingewiesen<sup>2</sup>. Insofern ist die Regelung in § 184 a (4) des vorliegenden Entwurfs zu begrüßen, die die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten verpflichtet, den Einsatz der Bodycam kommunikativ zu begleiten. Nur dann kann der Einsatz der Bodycam sein deeskalierendes Potenzial entfalten.

Damit die adressaten- und situationsgerechte Kommunikation deeskalierend wirken kann, muss den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein Ermessen bezüglich des Einsatzes der Bodycam eingeräumt werden. Ein wichtiger Bestandteil der Einsatzkommunikation kann darin liegen, auf den Einsatz der Bodycam zu verzichten, auch wenn die Eingriffsvoraussetzungen vorliegen. Mit anderen Worten: Eine Verpflichtung zum Einsatz der Bodycam bei Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen kann deeskalierende

---

<sup>2</sup> Ergänzend: Kersting, S.; Naplava, T.; Reutemann, M. (2021): Polizeiarbeit im Lichte gesellschaftlicher Entwicklungen. Ein Plädoyer für die Erforschung von Kommunikationsstrategien im polizeilichen Wachdienst. In: Die Polizei, 5, 185-190.

Kommunikationsformen negativ beeinträchtigen, schlimmstenfalls zu einer Eskalation der Situation beitragen. Aus dem vorliegenden Entwurf ergeben sich keine Hinweise zu einem verpflichtenden Einsatz der Bodycam; dies ist positiv zu bewerten.

Seite 4 von 4

Der vorliegende Entwurf ermöglicht den Einsatz der Bodycam in Wohnungen. Begründet wird dies mit den besonderen Gefahrensituationen, denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte einerseits und Opfer andererseits, bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. In Nordrhein-Westfalen wurde in den Jahren 2012 und 2013 durch die Christian-Albrechts-Universität in Kiel eine umfassende empirische Untersuchung zur Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte durchgeführt<sup>3</sup>. Nach dem Ergebnis der Untersuchung erfolgten etwa ein Viertel (24,8 %) der tätlichen und nichttätlichen Angriffe gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in privaten Räumen (S. 110 ff.). Insofern wird die Begründung für die Ausweitung des Bodycameinsatzes in Wohnungen im vorliegenden Entwurf von empirischer Evidenz gestützt.

gez.  
Prof. Dr. Stefan Kersting

---

<sup>3</sup> Jäger, J.; Klatt, T.; Bliesener, T. (2013): NRW-Studie – Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Institut für Psychologie, CAU-Kiel. Download: [https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/131202\\_NRW\\_Studie\\_Gewalt\\_gegen\\_PVB\\_Abschlussbericht.pdf](https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/131202_NRW_Studie_Gewalt_gegen_PVB_Abschlussbericht.pdf)